

Anlage 1

zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland

Eignungsvoraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege

1. Formale Voraussetzungen

- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Mindestalter: 21 Jahre
- Höchstalter: 67 Jahre
- Nachweis über einen Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss)
- Für pädagogisch ausgebildete Tagespflegepersonen: Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung
- ärztliches Attest über die physische und psychische Gesundheit der Tagespflegeperson (keine Bedenken gegen die regelmäßige Betreuung von Tagespflegekindern unter und über drei Jahren)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (alle 5 Jahre bzw. nach Aufforderung müssen die Führungszeugnisse aktualisiert werden)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens B1-Level bei Migrantinnen und Migranten)
- Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII
- Bescheinigung über eine Erstbelehrung gemäß Infektionsschutzgesetz
- Absolvieren der Qualifizierungsmodule innerhalb von 2 Jahren
- Auffrischung der Ersten-Hilfe-Kurse für Kinder und Säuglinge alle 2 Jahre
- Jährliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 8 UE/Jahr) nach Abschluss der Qualifizierungsmodule

2. Persönliche Voraussetzung

- Auseinandersetzung mit der zukünftigen Tätigkeit als Tagespflegeperson
- Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Ausübung der Kindertagespflege als längerfristige berufliche Perspektive
- eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung
- Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten
- Soziale und kommunikative Kompetenzen (z.B. Beziehungsfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl, Konfliktfähigkeit)
- eine durch Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind

3. Sachkompetenz

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Interesse und Bereitschaft sich weiterzubilden
- Offenheit gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen
- Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens

4. Kooperationsfähigkeit

- Fähigkeit und Interesse zum fachlichen Austausch mit den abgebenden Eltern, anderen Tagespflegstellen und der pädagogischen Fachberatung

5. Rahmenbedingung der Kindertagespflege

- ausreichend kindgerecht eingerichtete Räumlichkeiten (Platz zum Spielen, für Bewegung, Ruhe und Entspannung etc.)
- ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien
- rauchfreie Räumlichkeiten
- kindgerechte Außenspielgeräte im Wohnumfeld
- Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, im Wohn- und Außenbereich (entsprechend der Empfehlung der Unfallkasse Nord)
- Tagesablauf orientiert sich an den Bedürfnissen der Tagespflegekinder und kann mit dem Anliegen der eigenen Kinder in Einklang gebracht werden
- gesundheitsbewusste Erziehung (insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung sowie eine ausgewogene auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung)
- Beachtung der Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Lebensmitteln

6. Ausschlusskriterien

- formale Bedingungen werden nicht erfüllt
- mangelnde Eignung durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit
- Hilfe zur Erziehung wird aktuell in der Familie in Anspruch genommen bzw. ist nicht positiv beendet worden
- aktuelle Betreuung der Familie wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden nicht besucht (bzw. bewusst verzögert)
- Vorliegen einschränkender psychischer oder physischer Erkrankungen, Vorliegen von Suchterkrankungen
- Vorliegen einschlägiger Vorstrafen der Tagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen
- Von einem Haustier ausgehende Gefahr
- Eignungsvorbehalte aus den Punkten 2. – 5.

7. Entzug der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis kann durch den Fachdienst Jugend und Familie entzogen werden:

- Bei Kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewalt gegen Tagespflegekinder
- Bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherschutzgesetz Schleswig-Holstein
- Bei Nicht-Vorlegen der Führungszeugnisse, Erste-Hilfe-Nachweise etc. innerhalb von drei Monaten
- Bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten
- Bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an tagespflegerrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen in einem angemessenen Zeitraum (im Regelfall 3 Monate)

8. Aktualisierung

Diese Anlage wird – wenn nötig – durch den Fachdienst Jugend und Familie nach fachlichem Ermessen an gesetzliche Grundlagen oder andere pädagogische Erfordernisse angepasst.

Anlage 2

zur Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Nordfriesland

Eignungsvoraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege

1. Grundlagen der Basisqualifizierung

Die Basisqualifizierung der Tagespflegstellen orientiert sich an dem Curriculum „Qualifizierung für Tagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) München und den „Richtlinien über die Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen in S-H“.

2. Durchführung der Basisqualifizierung

Die Basisqualifizierung untergliedert sich in folgende Bestandteile:

1. Grundmodul: umfasst ca. 60 Unterrichtseinheiten
2. Hospitation: umfasst 40 Wochenstunden bei einer anerkannten Tagespflegestelle oder in einer Kindertagesstätte
3. Aufbaumodul I: umfasst ca. 50 Unterrichtseinheiten.
4. Aufbaumodul II: umfasst ca. 50 Unterrichtseinheiten

3. Inhalte der Basisqualifikation

Die Themeninhalte der Basisqualifikation sind wie folgt verteilt:

1. Das Grundmodul umfasst alle rechtlich relevanten und verpflichtenden Thementage sowie Einheiten, welche den Einstieg in die Tagespflege beinhalten: (Erste Hilfe, Kinderschutz nach § 8a SGB VIII mit dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, Vertragsrecht, Steuer- und Versicherungsrecht, Eingewöhnung, etc.)
2. Die Hospitation wird in einer Kindertagesstätte oder bei einer anerkannten Tagespflegestelle absolviert und von den entsprechenden Fachkräften vor Ort fachlich begleitet.
3. Das Aufbaumodul I befasst sich schwerpunktmäßig mit pädagogischen Grundlagen.
4. Das Aufbaumodul II vermittelt Wissen zur Entwicklungspsychologie und zur Entwicklungsförderung von Kindern

4. Ziele der Qualifikation

Die Basisqualifikation soll dazu beitragen die in § 43 SGB VIII benannte, erlaubnisrelevante Sachkompetenz der Tagespflegepersonen zu erhöhen. Ziel soll außerdem die Erarbeitung eines Konzepts sein, in denen die einzelnen Tagespflegstellen die Schwerpunkte ihrer Betreuungstätigkeit darstellen können und die den Eltern in der Wahl einer geeigneten Betreuung für ihre Kinder Orientierung bieten kann. Neben dem Zugewinn von praktischen Kenntnissen soll die Hospitation dazu beitragen, dass die Tagespflegstellen sich untereinander und mit den Kindertagesstätten stärker vernetzen.

5. Aktualisierung

Diese Anlage wird – wenn nötig – durch den Fachdienst Jugend und Familie nach fachlichem Ermessen an neue gesetzliche Grundlagen oder andere Veränderungen des Curriculums angepasst.

